



# MERKBLATT

Das Bundesmeldegesetz –  
Vorschriften und Änderungen



SERVICE



**IMPRESSUM****HERAUSGEBER:**

Hotelverband Deutschland (IHA) e.V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Telefon	030 / 59 00 99 69-0
Telefax	030 / 59 00 99 69-9
E-Mail	office@hotelverband.de
Web	www.hotelverband.de

**VERFASSER:**

Ass. iur. Timo Behrend  
Hotelverband Deutschland (IHA) e.V.  
E-Mail: behrend@hotellerie.de

**VERLEGER:**

IHA-Service GmbH  
Kronprinzenstraße 37  
53173 Bonn

Telefon	0228 / 92 39 29-0
Telefax	0228 / 92 39 29-9
E-Mail	info@iha-service.de
Web	www.iha-service.de

## VORWORT

Zum 1. November 2015 tritt das Bundesmeldegesetz in Kraft und damit die seit vielen Jahren erste Innovation im Melderecht: Das Recht des Hoteliers bei Kenntnis der Gästedaten den Meldeschein vorzufüllen. Diesem Erfolg gingen lange Jahre des Lobbyings des Hotelverbandes Deutschland (IHA) für ein moderneres Melderecht voraus.

Nun ist es möglich, den Check-in an der Rezeption gesetzeskonform zu verschlan-ken und einzelnen Gästen mehr Zeit zu widmen.

Einziges Wermutstropfen: Es bleibt bei der eigenhändigen Unterschrift, die auch in Zukunft nicht auf einem elektronischen Eingabemedium erfolgen darf. So ganz ist der Gesetzgeber trotz unseres Drängens noch nicht im digitalen Zeitalter angekommen.

Doch wir sollten den besonderen Meldeschein und sein Unterschriftserfordernis nicht nur als Hindernis, sondern vielleicht auch als Chance begreifen: In Zeiten, in denen Buchungsportale versuchen, die Hoheit über Kommunikation und Daten des Gastes zu erlangen, kann der besondere Meldeschein die letzte Kontaktstelle der Hotellerie mit nicht-anonymisierten Gästedaten sein.

In dieses Merkblatt sind die Bemühungen des Hotelverbandes Deutschland (IHA) um die Auslegung und Entwicklung des Melderechts für die Hotellerie eingeflossen. Noch haben nicht alle Bundesländer Ausführungsgesetze für das Bundesmeldegesetz erlassen. Die IHA-Recherchen zum aktuellen Stand der Landesgesetze finden Sie im Anhang. Wir werden das Merkblatt kontinuierlich den laufenden Gesetzgebungsverfahren in den Ländern anpassen.

## I. EINLEITUNG

Die Meldepflicht regelt die Pflicht des Einzelnen, bestimmte Sachverhalte zu seiner Person den Behörden zu melden. Dazu gehört auch die Pflicht, der zuständigen Behörde seine Identität und seinen genauen Wohnsitz mitzuteilen sowie als Gast in einem Hotel der besonderen Meldepflicht nachzukommen.

Mit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 wechselte die Gesetzgebungskompetenz für das Melderecht von den Ländern zum Bund. Der Bund machte davon 2013 Gebrauch und verabschiedete das Bundesmeldegesetz (BMG), das schließlich zum 1. Mai 2015 in Kraft treten sollte. Nach „technischen“ Schwierigkeiten wird nun der Großteil der Vorschriften am 1. November 2015 in Kraft treten.

## II. VORSCHRIFTEN

Die melderechtlichen Vorschriften für Beherbergungsbetriebe finden sich in den §§ 28 – 31 BMG.

### 1. DER BESONDERE MELDESCHIN

Als Leiter der Beherbergungsstätte müssen Sie besondere Meldescheine vorhalten und sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass diese auch ausgefüllt werden. Am Tag der Ankunft müssen Ihre Gäste den besonderen Meldeschein handschriftlich unterschreiben.

Wer die Pflichtfelder des Meldescheins ausfüllt, hat der Gesetzgeber den Beherbergungsstätten überlassen. Verfügen Sie zum Beispiel bedingt durch eine Buchung über Ihre Homepage oder über ein Buchungsportal bereits über die Gästedaten, können Sie den Meldeschein bis auf die Unterschrift des Gastes vorausfüllen. Natürlich bleibt es Ihnen unbenommen, den Gast den Meldeschein handschriftlich ausfüllen zu lassen. Doch empfehlen wir Ihnen im Zuge eines schlankeren Check-in-Prozesses, automatisiert Meldescheine vorauszufüllen.

**Achtung:** Eine weit verbreitete Fehleinschätzung wähnt damit den rein elektronischen Check-in in greifbarer Nähe. Der Gast muss physisch seinen Namenszug auf dem ausgedruckten Meldeschein hinterlassen. Eine

*Unterschrift auf einem Tablet oder selbst eine qualifizierte Signatur nach dem Signaturgesetz genügen diesen Anforderungen nicht.*

Der Meldeschein darf ausschließlich folgende Daten enthalten:

- Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise,
- Familiennamen,
- Vornamen,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeiten,
- Anschrift,
- Zahl der Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit bei mitreisenden Angehörigen und Reisegruppen,
- bei ausländischen Personen die Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers. Bitte beachten Sie, dass nach den Landesmeldegesetzen die Seriennummer nicht aufzunehmen war.
- Landesrechtlich kann darüber hinaus bestimmt werden, dass zur Erhebung des Fremdenverkehrs- und Kurbeitrags weitere Daten auf dem Meldeschein erhoben werden dürfen.

***Achtung:*** *Durch Landesrecht kann ein Muster für die besonderen Meldescheine bestimmt werden. Eine Übersicht über die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften hat der Hotelverband Deutschland (IHA) im Anhang für Sie zusammengestellt.*

Beim Ausfüllen des Meldescheins gelten folgende Besonderheiten:

- Mitreisende Angehörige müssen nicht alle separat einen Meldeschein ausfüllen. Es genügt, die Anzahl und Staatsangehörigkeit dieser auf dem Meldeschein eines Angehörigen zu vermerken.
- Ähnliches gilt bei Reisegesellschaften: Die Pflicht zum Ausfüllen des Meldescheins trifft den Reiseleiter, der die Anzahl und Staatsangehörigkeiten der Mitreisenden angeben muss und auf dessen Meldeschein diese Daten vermerkt werden.
- Müssen ausländische Gäste einen eigenen Meldeschein ausfüllen, weil sie nicht Bestandteil einer Reisegruppe oder mitreisende Angehörige sind, haben sie sich mit einem gültigen Identitätsdokument (z.B. einem Pass oder Passersatz) auszuweisen. Die Angaben im Melde-

schein müssen mit denen des Ausweisdokumentes verglichen werden. Ergeben sich Abweichungen oder wird kein Ausweisdokument vorgelegt, ist das auf dem Meldeschein zu vermerken.

**Achtung:** *Der Meldeschein hat nicht den Sinn und Zweck, rechtsgeschäftliche Erfordernisse, wie die Einbeziehung von AGB oder die Einwilligung in elektronische Werbung zu regeln. Verzichten Sie daher in Ihrem eigenen Interesse auf weitere Felder als die oben Aufgezählten.*

## 2. MELDEPFLICHT IM RAHMEN DES BEHERBERGUNGSBETRIEBES

Grundsätzlich unterliegen Ihre Gäste nicht der allgemeinen Meldepflicht. Überschreitet der Aufenthalt eines Gastes, der bereits für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, sechs Monate, hat er sich unmittelbar danach innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde zu melden.

Hat Ihr Gast hingegen keinen Wohnsitz im Inland gemeldet, muss er sich nach drei Monaten bei der Meldebehörde anmelden. Auch hier gilt wiederum die Zwei-Wochen-Frist.

Sie sind als Wohnungsgeber im Sinne des Bundesmeldegesetzes dazu verpflichtet, Ihrem Gast eine entsprechende Bescheinigung auszustellen. Diese Bestätigung muss folgende Daten enthalten: Ihren Namen und Ihre Anschrift, Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Ein- bzw. Auszugsdatum, Anschrift der Wohnung sowie Namen der meldepflichtigen Person.

## 3. AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

Sie müssen die ausgefüllten Meldescheine vom Tag der Anreise an ein Jahr aufbewahren und nach Ablauf dieser Frist innerhalb von drei Monaten vernichten. Sie müssen die Meldescheine so aufbewahren, dass Unbefugte keinen Zugriff darauf nehmen können. Auf Verlangen sind die Meldescheine in jedem Fall folgenden Behörden vorzulegen: Polizei, Staats- und Anwaltschaften, Gerichte zur Strafverfolgung, -vollstreckung und -vollzug, Justizvollzugsbehörden, Zollfahndungsdienst, Hauptzollämtern sowie Finanzbehörden im Fall der Strafverfolgung. Durch Landesrecht kann dieser Kreis erweitert werden.

#### **4. BUßGELDVORSCHRIFTEN**

Ihr Gast begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu EUR 1.000 geahndet werden kann, wenn er den Meldeschein nicht unterschreibt. Gleichermaßen können Sie mit einer Geldbuße belegt werden, wenn

- Sie besondere Meldescheine nicht bereithalten,
- den ausgefüllten Meldeschein nicht für die entsprechende Dauer aufbewahren oder
- ihn auf Verlangen nicht den entsprechenden Behörden vorlegen.

#### **5. AUSNAHMEVORSCHRIFTEN**

Folgende Einrichtungen können auf besondere Meldescheine verzichten:

- Einrichtungen mit Heimunterbringung, die der Jugend- und Erwachsenenbildung dienen,
- Betriebs- oder Vereinsheime,
- Jugendherbergen und Berghütten sowie,
- Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften.

**Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (Auszug),**

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 20. November 2015

**§ 29****Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten**

(1) Wer in Einrichtungen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von Personen dienen (Beherbergungsstätten), für länger als sechs Monate aufgenommen wird, unterliegt der Meldepflicht nach § 17 oder § 28. Wer nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden, sobald sein Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet.

(2) Beherbergte Personen haben am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben, der die in § 30 Absatz 2 aufgeführten Daten enthält. Mitreisende Angehörige sind auf dem Meldeschein nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen betrifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur den Reiseleiter; er hat die Anzahl der Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit anzugeben.

(3) Beherbergte ausländische Personen, die nach Absatz 2 namentlich auf dem Meldeschein aufzuführen sind, haben sich bei der Anmeldung gegenüber den Leitern der Beherbergungsstätten durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokumentes (anerkannter und gültiger Pass oder Passersatz) auszuweisen.

(4) Personen, die in Zelten, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassenen Plätzen übernachten, unterliegen nicht der Meldepflicht nach § 17 Absatz 1 und 2, solange sie im Inland nach § 17 oder § 28 gemeldet sind. Wer nicht nach § 17 oder § 28 gemeldet ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden, sobald der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für

1. Einrichtungen mit Heimunterbringung, die der Jugend- und Erwachsenenbildung, der Ausbildung oder der Fortbildung dienen, soweit Personen zu den genannten Zwecken untergebracht werden,

2. Betriebs- oder Vereinsheime, wenn dort nur Betriebs- oder Vereinsmitglieder und deren Familienangehörige beherbergt werden,
3. Jugendherbergen und Berghütten, zeitweilig belegte Einrichtungen der öffentlichen oder öffentlich anerkannten Träger der Jugendarbeit und
4. Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

### **§ 30**

#### **Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten**

(1) Die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 29 Absatz 4 haben besondere Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die betroffenen Personen ihre Verpflichtungen nach § 29 Absatz 2 bis 4 erfüllen.

(2) Die Meldescheine enthalten vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 ausschließlich folgende Daten:

1. Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise,
2. Familiennamen,
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Anschrift,
7. Zahl der Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 29 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie
8. Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers bei ausländischen Personen.

Bei ausländischen Personen haben die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 29 Absatz 4 die Angaben im Meldeschein mit denen des Identitätsdokumentes zu vergleichen. Ergeben sich hierbei Abweichungen, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken. Legen ausländische Personen kein oder kein gültiges Identitätsdokument vor, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken.

(3) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass für die Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen weitere Daten auf dem Meldeschein erhoben werden dürfen.

(4) Die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 29 Absatz 4 haben die ausgefüllten Meldescheine vom Tag der Anreise der beherbergten Person

an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Meldescheine sind den nach Landesrecht bestimmten Behörden und den in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und 9 bis 11 genannten Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Meldescheine sind so aufzubewahren, dass keine unbefugte Person sie einsehen kann.

### **§ 31**

#### **Nutzungsbeschränkungen**

Die nach § 30 Absatz 2 erhobenen Daten dürfen von den in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und 9 bis 11 genannten Behörden verarbeitet und genutzt werden, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sie dürfen außerdem zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern, für die Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen, zur Ausstellung kommunaler Gästekarten sowie für die Beherbergungs- und die Fremdenverkehrsstatistik verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 54**

#### **Bußgeldvorschriften**

(...)

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 17 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Satz 2 oder § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2, entgegen § 29 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 oder § 32 Absatz 1 Satz 2 sich nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet,

(...)

9. entgegen § 30 Absatz 1 einen besonderen Meldeschein nicht bereithält,
10. entgegen § 30 Absatz 4 Satz 1 einen ausgefüllten Meldeschein nicht oder nicht für die dort genannte Dauer aufbewahrt,

11. entgegen § 30 Absatz 4 Satz 2 einen Meldeschein nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

(...)

## **§ 55**

### **Regelungsbefugnisse der Länder**

(...)

(4) Durch Landesrecht kann das Muster der Meldescheine für die Meldungen nach § 17 Absatz 1 und 2 Satz 1, der einfachen Meldebescheinigung nach § 18 Absatz 1, der Meldebestätigung nach § 24 Absatz 2 und der besonderen Meldescheine nach § 30 Absatz 1 bestimmt werden.

(...)

Bundesland	Landesrecht	Muster für Meldeschein	Weitere Daten für Kurtaxen und Tourismusabgaben	Vorlage bei weiteren Behörden
Baden-Württemberg	Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 6. Mai 2015	Nein	Ja	Nein
Bayern	Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 23. Juni 2015	Das Bayerische Staatsministerium beabsichtigt, neue Meldescheine einzuführen.	Der Tag der tatsächlichen Abreise der betroffenen Person und ihres Ehegatten bzw. Lebenspartners.	Meldebehörden
Berlin	Wird derzeit erarbeitet			
Brandenburg	Brandenburgisches Meldegesetz, gültig ab 1. November 2015  <b>Besonderheit:</b> Die Staatsangehörigkeit darf nicht abgefragt werden.	Nein	Vor- und Nachname des mitreisenden Ehegatten bzw. Lebenspartners	Meldebehörden
Bremen	Bremisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz vom 8. September 2015	Nein	Nein	Nein
Hamburg	Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz vom 15. Juli 2015	Nein	Nein	Nein
Hessen	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz	Nein	Weitere Daten soweit es erforderlich ist; Durchschriften der Meldescheine möglich.	Nein
Mecklenburg-Vorpommern	Wird derzeit erarbeitet			
Niedersachsen	Gesetz zur Neuordnung des Meldewesens in Niedersachsen vom 16. September 2015	Nein	Vor- und Nachname sowie Alter der Mitreisenden	Nein

<b>Bundesland</b>	<b>Landesrecht</b>	<b>Muster für Meldeschein</b>	<b>Weitere Daten für Kurtaxen und Tourismusabgaben</b>	<b>Vorlage bei weiteren Behörden</b>
Nordrhein-Westfalen	Meldegesetz NRW in der Fassung vom 2. September 2015	Nein	Nein	Nein
Rheinland-Pfalz	Wird derzeit erarbeitet	Nein.	Wahrscheinlich.	Nein.
Saarland	Gesetz noch nicht verabschiedet.	Derzeit nicht geplant.	Derzeit nicht geplant.	Nein
Sachsen	Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 9. Juli 2014	Nein	Weitere Daten soweit erforderlich.	Nein
Sachsen-Anhalt	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz vom 21. Juli 2015	Nein	Zur Erhebung der Kurtaxe dürfen Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift mitreisender Angehöriger erhoben werden. Diese Daten werden an die jeweilige Gemeinde übermittelt. Darüber ist der Betroffene auf dem Meldeschein hinzuweisen.	Nein
Schleswig-Holstein	Gesetz noch nicht verabschiedet.	Nein	Zur Erhebung der Kur- und Tourismusabgabe können Daten nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, 6 und 7 BMG erhoben und den für die Kur- und Tourismusabgabenerhebung zuständigen Stellen für die genannten Zwecke übermittelt werden. Zusätzlich dürfen der Familienname, die Vornamen und das Geburtsdatum mitreisender Personen erhoben werden. Darauf ist der Gast im Meldeschein hinzuweisen.	Nein
Thüringen	Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Anpassung von Landesvorschriften vom 9. September 2015	Nein	Gemeinden dürfen weitere Daten für die Erhebung des Kurbeitrags auf dem Meldeschein erheben. Darauf ist im Meldeschein hinzuweisen.	Nein